

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

A. Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung in der vereinfachten Flurbereinigung Venne-Nord sowie der Auslegung der zugehörigen Überleitungsbestimmungen

I. Anordnungen

In der vereinfachten Flurbereinigung Venne-Nord wird hiermit gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) - zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, Seite 2794) - **die vorläufige Besitzeinweisung zum 01.12.2025 angeordnet.**

Für die Überleitung in die neue Feldeinteilung gelten die „Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung“ vom 07.10.2025. Mit den dort aufgeführten Zeitpunkten und unter Beachtung der dort aufgeführten Regelungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der betroffenen neuen Grundstücke auf die Planempfänger über (§ 66 FlurbG).

Die rechtlichen Wirkungen der Besitzeinweisung Venne-Nord enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplans.

Die Ergebnisse der vorläufigen Besitzeinweisung Venne-Nord sind in Zuteilungskarten im Maßstab 1:2.000 nachgewiesen. **Die Zuteilungskarten, der Flurstücksnachweis - neuer Bestand -, ein Ordnungsnummernverzeichnis sowie die Überleitungsbestimmungen liegen in der Zeit vom 10.11.2025 bis einschließlich 10.12.2025**

bei der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:15 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Mo. – Di. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do. 14:00 bis 18:00 Uhr) der Gemeinde Ostercappeln zur Einsichtnahme aus.

Zur Erteilung von Auskünften über die neue Feldeinteilung und zur Erläuterung der Abfindungen an Ort und Stelle sind Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung am

18.11.2025, 19.11.2025 und 20.11.2025,

jeweils in der Zeit von 09:30 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr

im Bürgersaal der Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln,

anwesend.

Eine **Terminvereinbarung** im Vorfeld mit Herrn Bruns (Tel. 0541 - 503 446) ist **zwingend erforderlich**, um lange Wartezeiten zu vermeiden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für die vorläufige Besitzeinweisung Venne-Nord wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) - im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Teilnehmer die sofortige Vollziehung angeordnet; eingelegte Rechtsmittel gegen diesen Verwaltungsakt entfalten keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des angeordneten Besitz- und Nutzungswechsels.

II. Begründungen

In der vereinfachten Flurbereinigung Venne-Nord sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden, die endgültigen Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie deren Verhältnis zum eingebrachten Wert liegen vor.

Es ist zweckmäßig und erforderlich, die vorläufige Besitzeinweisung Venne-Nord zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheiten über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten; sie verhindert Übergangsschwierigkeiten, die ansonsten bei den Beteiligten durch weiteres Warten auf den Eintritt der neuen Feldeinteilung entstehen. Da im Flurbereinigungsverfahren Venne-Nord eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtene Abfindungsansprüche bestehen, kann der Besitz- und Nutzungsübergang in die Abfindungsflächen nur einheitlich für alle durch die vorläufige Besitzeinweisung Venne-Nord betroffenen Beteiligten erfolgen. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke gegeben. Eine Weiterbewirtschaftung der alten Grundstücke durch einzelne Beteiligte würde zwangsläufig zur Verwirrung in der Bewirtschaftung von Teilgebieten des Flurbereinigungsverfahrens und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen Nachteilen der übrigen Beteiligten sowie zu landeskulturellen Nachteilen führen. Somit überwiegen das öffentliche und das Interesse des Großteils der betroffenen Grundstückseigentümer an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels gegenüber dem privaten Interesse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Flächen bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf weiter zu bewirtschaften.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnungen kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

IV. Besondere Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die vorstehende Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung Venne-Nord nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültiger Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach gesetzlicher Vorschrift (§ 59 FlurbG) erst im noch folgenden Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorgebracht werden. Zum Termin "Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans" wird noch gesondert geladen; jeder Teilnehmer erhält dann ihn betreffende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan.

Das Widerspruchsrecht gegen den noch bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan wird durch diese vorläufige Besitzeinweisung nicht beeinträchtigt

2. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke erfolgt erst mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes

3. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt werden.

B. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse (Feststellungsbeschluss vom 19.09.2022) in der vereinfachten Flurbereinigung Venne-Nord

I. Feststellungsbeschluss

Gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) - zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, Seite 2794) - wird der festgestellte Wertermittlungsrahmen (Stand: 26.10.2021), Punkt 4.) Umrechnungsfaktor (Kapitalisierungsfaktor) mit Wirkung zum 01.12.2025 wie folgt geändert:

**Die Zahl „1300 Euro / WV“ wird durch die Zahl „1.400 Euro / WV“ ersetzt.
Der Passus „Der Umrechnungsfaktor wird zur vorläufigen Besitzeinweisung (Stichtag der Wertgleichheit) noch einmal überprüft.“ entfällt.**

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, Widerspruch erhoben werden.

C. Öffentliche Bekanntmachung zur Ermittlung des Dauergrünlandstatus

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Th. Sternitzke

(Th. Sternitzke)



Hinweis zur Veröffentlichung:

Diese Öffentliche Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.arl-we.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Ausgehängt am: _____

Uhrzeit: _____

Abgenommen am: _____

Uhrzeit: _____